

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Förderung der Errichtung privater Trinkwasserbrunnenanlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über Belastungen privater Trinkwasserbrunnen mit Nitrat beziehungsweise Uran vor?
Wenn ja, bei welcher Anzahl?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf Kleinanlagen zur Eigenversorgung mit Trinkwasser gemäß § 3 Nummer 2 c) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) bezieht.

In Mecklenburg-Vorpommern werden 1 352 Kleinanlagen von regionalen Gesundheitsämtern in 5-Jahres-Intervallen überwacht. Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) liegen von 2001 bis zum 2022 folgende Daten vor:

- Im Hinblick auf Nitrat wurden 3 470 Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden 420 Grenzwertüberschreitungen in 184 Brunnen festgestellt.
- Im Hinblick auf Uran wurden 2 403 Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden 45 Grenzwertüberschreitungen in 23 Brunnen festgestellt werden.

Diese Untersuchungen wurden in den Laboren des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) durchgeführt.

2. Welche Erkenntnisse gibt es über die gesundheitlichen Auswirkungen bei Grenzwertüberschreitungen?

In Deutschland werden hohe Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers gestellt. In der Trinkwasserverordnung werden strenge Grenzwerte für Trinkwasser sowohl für bakterielle als auch für chemische Parameter festgelegt, die Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher ausschließen sollen. Es soll sowohl rein als auch genusstauglich sein. Trinkwasser ist das am strengsten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland. Die Wasserversorger sind verpflichtet, das abgegebene Trinkwasser regelmäßig zu untersuchen. Tritt eine Verunreinigung oder Grenzwertüberschreitung auf, werden die Gesundheitsämter informiert und weitere Maßnahmen besprochen.

Grenzwertüberschreitungen bedeuten nicht in jedem Fall eine Gefährdung der Gesundheit. Dies hängt vom jeweiligen Qualitätskriterium sowie von der Höhe und Dauer der Überschreitung ab. Die Gesundheitsämter dürfen gemäß der Trinkwasserverordnung unter Umständen vorübergehende Abweichungen von Grenzwerten zulassen, sofern diese gesundheitlich unbedenklich sind und ein einwandfreies Wasser anderweitig nicht verfügbar ist. Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bei Grenzüberschreitungen in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung nicht vor.

Laut Umweltbundesamt gibt es folgende Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bei Grenzüberschreitungen zum Beispiel für den Parameter Nitrat:

„Im Gegensatz zu anderen Stoffen ist der Grenzwert von Nitrat in Höhe von 50 mg Nitrat je Liter nicht für eine lebenslange Exposition berechnet, sondern für eine akute Exposition von in diesem Fall besonders empfindlichen Säuglingen. Säuglinge, die jünger als drei bis sechs Monate sind, haben ein weniger saures Magenmilieu als ältere Kinder. Dadurch kommt es zu einer Besiedlung mit anderen Bakterien als bei Erwachsenen, was wiederum zu einer Reduktion des Nitrates zu Nitrit führen kann. Gelangt das Nitrit ins Blut wird der Blutfarbstoff Hämoglobin zu Methämoglobin oxidiert. Methämoglobin kann keinen Sauerstoff binden, es kommt folglich zu einer reduzierten Sauerstoffaufnahme. Dieser Effekt ist als Säuglingszyanose oder ‚blue infant syndrome‘ bekannt.“

[Umweltbundesamt (2022), FAQs zu Nitrat im Grund- und Trinkwasser, 21. Oktober 2022, online unter URL <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/grundwasser/nutzungsbelastungen/faqs-zu-nitrat-im-grund-trinkwasser#was-ist-der-unterschied-zwischen-trinkwasser-rohwasser-und-grundwasser>, Abruf: 2023-02-16.]

Für den Parameter Uran gibt es laut dem Umweltbundesamt folgende Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bei Grenzüberschreitungen:

„Dazu zählt auch eine Studie, derzufolge Veränderungen der Nierenfunktion bei manchen sehr empfindlichen Personen durchaus auftreten, aber nur, wenn sie dauerhaft pro Tag etwa 30 µg Uran aufnehmen. Bei einem Urangehalt von 10 µg/L müssten sie dazu täglich 2 Liter Wasser konsumieren, und zwar zusätzlich zu einer möglichen Aufnahme von bis zu 10 µg Uran pro Tag und Person mit der Nahrung. Dies ist eine zwar noch mögliche, jedoch sehr vorsichtig geschätzte und insofern auf jeden Fall auch seltene Expositionssituation. Auch sind die dann erwartbaren biochemischen Veränderungen nicht als Krankheitsbild, sondern lediglich in Laboranalysen von Harnproben feststellbar, und sie sind reversibel.“

Eine andere Untersuchung erbrachte selbst bei einer lebenslangen Aufnahme von 50 Mikrogramm Uran in 2 Litern Trinkwasser pro Tag und Person keinerlei Hinweis auf die Möglichkeit einer Nierenschädigung. [...]

Vorübergehende Überschreitungen des neuen Grenzwertes auf Werte von bis 30 µg U/l (Maßnahmewert des UBA) sind bis zu 10 Jahren Dauer gesundheitlich duldbar.“

[Umweltbundesamt (2013), Uran (U) im Trinkwasser: Kurzbegründung des gesundheitlichen Grenzwertes der Trinkwasserverordnung¹ (10 µg/l U) und des Grenzwertes für „säuglingsgeeignete“ abgepackte Wässer (2µg/l U), Januar 2013, online unter URL <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4193.pdf>, Abruf: 2023-02-16.]

3. Inwieweit unterstützt die Landesregierung die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch private Trinkwasserbrunnen?
4. Inwieweit wurden in den zurückliegenden Jahren Investitionen in private Trinkwasserbrunnen gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben unterstützt?
5. Welche Haushaltsmittel wurden für die Errichtung privater Trinkwasserbrunnenanlagen in den zurückliegenden Jahren zur Verfügung gestellt?
6. Inwieweit steht die Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben weiterhin zur Errichtung privater Trinkwasserbrunnen zur Verfügung?

Die Fragen 3, 4, 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

In den zurückliegenden Jahren wurden keine Investitionen für private Trinkwasserbrunnen gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) unterstützt. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nummer 4 der WasserFöRL M-V geregelt. Private Trinkwasserbrunnen (Hausbrunnen) erfüllen die Zuwendungsvoraussetzungen (Nachhaltigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) in der Regel nicht und kommen für eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht in Betracht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/709 verwiesen.

7. Wie soll eine flächendeckende Versorgung mit sauberem Trinkwasser in den kommenden Jahren gewährleistet werden?

Der Anschlussgrad der Bevölkerung an öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt 99,7 Prozent. Damit kann grundsätzlich von einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Trinkwasser ausgegangen werden. Nur dort, wo zentrale Wasserversorgung, zum Beispiel bedingt durch zu große Entfernungen, nicht möglich ist, muss auf sogenannte Kleinanlagen zurückgegriffen werden. Eine Versorgungspflicht durch die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen besteht insoweit nicht.